

70. § 1 VolksschädIVO.

Zum Begriff des „Plündern“ im Sinne der Volksschädlingsverordnung, Maßgeblich im Sinne des § 1 Volksschädlingsverordnung ist nicht, daß die Aneignungsabsicht, sondern daß die Wegnahme im freigemachten Gebiete oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen erfolgt; die Aneignung kann der Wegnahme an einem anderen Orte nachfolgen.

I. Strafsenat. Beschl. (Nichtigkeitsbeschwerde) v. 2. Februar 1945
(1 C 286/1944).

I. Sondergericht Düsseldorf.

In der Strafsache gegen den Musiker H. D. aus Düsseldorf, z. Zt. in Strafhaft, wegen Plündern, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 2. Februar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler und Dr. Rohde, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

I. Das Urteil des Sondergerichts in Düsseldorf vom 21. September 1944 wird nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

II. Die Fortdauer der Strafhaft wird angeordnet. – Von Rechts wegen

Gründe

Nach dem Urteilssatz hat „der Angeklagte, als er nach einem Terrorangriff von seiner Wirtin in die Wohnung geschickt wurde, um zurückgebliebene Schmuckstücke abzuholen, diese Schmuckstücke an sich genommen, behalten und ihre Wegnahme verheimlicht“. Das Sondergericht hat den Angeklagten deshalb als Volksschädling wegen Unterschlagung zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt und ihm die Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren aberkannt. Der Oberreichsanwalt hat gegen dieses Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, weil das Sondergericht den Angeklagten nicht wegen Plündern im Sinne des § 1 VolksschädIVO verurteilt hat. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Nach den Feststellungen des Urteils nahm der Angeklagte das Kästchen mit den Schmucksachen an sich; unten befragten die Frauen L. und J. den Angeklagten, ob er etwas gefunden habe, was dieser verneinte.

Unter diesen Umständen ist sicher, daß der Angeklagte nicht mit Wissen und Willen der Eigentümerinnen den Besitz oder Gewahrsam erlangt haben kann, denn sie wollten das Schmuckkästchen offensichtlich nicht aus ihrem

Herrschaftsbereich entschwinden lassen. Die Wegnahme, d.h. der Bruch fremden Gewahrsams wurde demnach von dem Angeklagten noch innerhalb des Hauses Helmholtzstr. 29 unmittelbar nach dem Terrorangriff vorgenommen. In den Gründen unterstellt das Sondergericht die Möglichkeit, daß der Angeklagte bei der Wegnahme noch nicht die Absicht hatte, sich das Kästchen anzueignen, und nimmt deshalb bei der rechtlichen Würdigung ein Verbrechen nach § 4 VolksschädVO in Verbindung mit dem Tatbestand der Unterschlagung an. Zu welchem Zeitpunkt der Angeklagte den Entschluß faßte, stellt das Sondergericht nicht fest. Das ist für den Tatbestand des Plünderns i.S. des § 1 VolksschädVO auch unerheblich. Maßgeblich im Sinne dieser Bestimmung ist nicht, daß die Aneignungsabsicht, sondern daß die Wegnahme im freigemachten Gebiete oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen erfolgt; die Aneignung kann der Wegnahme an einem anderen Orte nachfolgen. Diesen Anforderungen des Gesetzes entspricht hier die Sachlage.

Das Sondergericht hat das Tatbestandsmerkmal des Plünderns verneint, weil das Haus von den Bewohnern nicht völlig verlassen war, sondern die Bewohner dort blieben und die Wohnung weiter benutzten. Das kann nicht das Entscheidende sein. Nach dem Gedanken, der dem § 1 VSchVO zugrunde liegt, soll die Schutzlosigkeit, der das Eigentum im freigemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen ausgesetzt ist, durch die Härte der für seine Wegnahme angedrohten Strafe ausgeglichen werden. Die Bestimmung ist zunächst für die zu Beginn des Krieges im Westen geräumten Gebiete geschaffen, und dementsprechend ist ihr Wortlaut gefaßt worden. Die Bestimmung muß jetzt ihrem Sinne entsprechend den Verhältnissen nach Fliegerangriffen angepaßt und angewandt werden. Wesentlich ist ihr, daß sich der Täter an fremdem Eigentum vergreift, das infolge eines Fliegerangriffs schutzlos geworden ist. Nach dem vom Sondergericht festgestellten Sachverhalt war diese Voraussetzung hier gegeben. Danach war nach einem schweren Terrorangriff auf Düsseldorf in der Helmholtzstraße eine Bombe oder eine Luftmine niedergegangen, durch die das Haus Helmholtzstraße 29 in Mitleidenschaft gezogen wurde. Auf der ersten „Etage“, die von den Frauen L. und J. bewohnt wurde, und wo das Schmuckkästchen aufbewahrt war, waren teilweise die Wände und eine Decke eingestürzt; die oberen Stockwerke hatten noch stärkere Beschädigungen erlitten, auch waren dort Brände entstanden. Den Frauen war gesagt worden, sie sollten vorerst nicht nach oben gehen. Sie konnten sich also ihres Eigentums im ersten Stockwerk nicht annehmen; insbesondere war das Schmuckkästchen infolge des Fliegerangriffs schutzlos dem Zugriff eines Fremden offen, sofern er nur Gelegenheit hatte, in das obere Stockwerk zu gelangen. Die Sachlage war also nicht anders, wie sie bei den Aufräumarbeiten nach Fliegerangriffen zu sein pflegt. Die Entwendung von Eigentum bei solchen Aufräumarbeiten ist von der Rechtsprechung stets als ein Plündern

angesehen worden; vgl. RGUrt. vom 25. Juli 1944 2 C 79/44, 2 StS 26/44, abgedruckt im DR 1944, S. 904 Nr. 8.

Der Senat könnte von hier aus die Schuld des Angeklagten auf Grund des § 1 VolksschädIVO feststellen, wenn nicht das Urteil des Sondergerichts Zweifel nach der Richtung offen ließe, ob der Angeklagte bei der Tat im vollen Umfang zurechnungsfähig im Sinne des § 51 StGB gewesen ist. Nach den Feststellungen des Urteils war der Angeklagte von jeher kränklich; hierdurch habe sich bei ihm eine erhebliche Charakter- und Willensschwäche ausgebildet. Das Sondergericht hat diese Feststellung keiner Prüfung im Rahmen des § 51 StGB unterzogen; es wird den ganzen Sachverhalt auf Grund der neuen Hauptverhandlung nochmals zu untersuchen haben.

71. § 267 StGB n. F.

Nach der Neufassung des § 267 StGB genügt zur Vollendung schon das Herstellen oder das Gebrauchmachen der Urkunde. Wenn beide Tatbestände erfüllt sind, ist jedesmal dasselbe Rechtsgut verletzt. Bei einem einheitlichen Vorsatz liegt nur eine einzige fortgesetzte Handlung vor.

II. Strafsenat. Urt. v. 8. Februar 1945 (2 D 14/1945).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Assessor J. K., geb. 1910 in Braunschweig, wohnhaft in Berlin-Siemensstadt, wegen Urkundenfälschung und Vergehens gegen die VerbrauchsregelungsstrafVO hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 8. Februar 1945, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Müller als Vorsitzter sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz und Stumpf, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Dr. Nagel, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. November 1944 wird dahin berichtigt, daß der Angeklagte der fortgesetzten Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Vergehen gegen § 2 der VRStVO in einem schweren Falle schuldig ist.

Im Strafausspruch, insoweit mit seinen tatsächlichen Feststellungen, wird das Urteil aufgehoben und in diesem Umfange die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen. — Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Landgerichts hat der Angeklagte am 3. Oktober 1944 einen Kriegsurlaubsschein mit falschem Inhalt und falschen Unter-